



DK 115/VI-2020

Budapest, 10. Juni 2020  
PS/MS/FZ/Ge/Ha/Wo/Gi

Ständige Vertreter/in  
bei der Donaukommission  
und deren Stellvertreter/innen

Betreff: Besondere Vorschriften der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) – ÜBERBLICK UND VORSCHLÄGE

Bezug: DK 58/III-2020 vom 18. März 2020  
DK 66/III-2020 vom 30. März 2020  
DK 69/IV-2020 vom 1. April 2020  
DK 70/IV-2020 vom 7. April 2020

Sehr geehrte Vertreterin,  
sehr geehrter Vertreter,

ich darf Ihnen mitteilen, dass das Sekretariat der Donaukommission weiterhin eine systematische Analyse der besonderen Vorschriften der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau, sowie der Mitteilungen der Europäischen Kommission, der UN-Wirtschaftskommission für Europa, der Flusskommissionen und der IMO im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) durchführt, mit dem Ziel, einerseits ihre Anwendbarkeit zur Sicherung der Donauschifffahrt zu bewerten und andererseits einige Maßnahmen vorzuschlagen, die von der Kommission und ihren Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Schifffahrt auf der Donau gesetzt werden könnten.

Gleichzeitig erlaube ich mir, daran zu erinnern, dass ein diesbezüglicher Beschlussentwurf für die 11. außerordentliche Tagung der Donaukommission vorbereitet wurde.

#### **Mandat (Begründung)**

Ungeachtet der Schwierigkeiten bei der Anwendung der Empfehlungen der Donaukommission unter den besonderen Umständen infolge der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) muss die Einhaltung der Bestimmungen des Belgrader Übereinkommens dennoch stets im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.

Die von den DK-Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen müssen auf die Unterstützung eines sicheren Flottenverkehrs und auf die Sicherung der Kontinuität des Güterverkehrs gerichtet sein.

Der Schifffahrtssektor verlangt eine Harmonisierung der besonderen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten infolge der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise

getroffen wurden. Eine Harmonisierung ist unter anderem zur Vermeidung rechtlicher Probleme, aber auch wegen Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen geboten.

Auf der Website der Donaukommission ist unter dem Link:

<https://www.danubecommission.org/dc/en/2020/03/17/information-regarding-the-status-of-all-national-covid-19-restrictions-for-danube/>

eine laufend aktualisierte Tabelle verfügbar, in der die von den zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und den nationalen Verwaltungen eingehenden Verordnungen und deren Ergänzungen, einschließlich Nachrichten für die Schifffahrt, angegeben sind.

Im Sekretariat der DK gehen auch Informationen aus anderen Quellen und Fragen zu diesem Thema ein.

Die vom Sekretariat der Donaukommission durchgeführte Analyse bietet die Möglichkeit, mehrere allgemeine Aspekte zu unterscheiden, was es erlaubt, die Maßnahmen verschiedener Stellen der DK-Mitgliedstaaten in einem erstellten koordinierten System zusammenzufassen und eine gemeinsame Position für gewisse Zeit auszuarbeiten, die dazu dient, die nächsten Schritte der Donaukommission im Einklang mit dem Belgrader Übereinkommen festzulegen.

### **1. Verlängerung (der Gültigkeit) der Dienstpapiere der Besatzung**

In Bezug auf Besatzungsmitglieder, welche die Gültigkeit ihrer Befähigungszeugnisse für die Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord nicht verlängern können, setzen die zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten folgende Schritte:

- 1.1. *Schiffsführerzeugnisse und Befähigungszeugnisse von Binnenschifffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*
- 1.2. *Ärztliche Tauglichkeitszeugnisse und Dienstbücher für Binnenschifffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*
- 1.3. *Sonderzeugnisse für Binnenschifffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*

#### Wichtig:

1. *Die Arbeit der Prüfungskommissionen in den DK-Mitgliedstaaten muss wieder aufgenommen werden.*
2. *Die Möglichkeit des Erhalts von Erklärungen mit Anträgen auf Verlängerung der Gültigkeit der Papiere von Besatzungen auf elektronischem Weg oder per Post muss gewährleistet sein.*

## **2. Gewährleistung der Ersetzungsfähigkeit der Besatzungsmitglieder**

Damit das Schiff bei Fehlen von Besatzungsmitgliedern aufgrund von Reiseverboten, Unmöglichkeit des Eintreffens an Bord, Erkrankung und anderen Gründen die Fahrt fortsetzen kann, ist es wünschenswert, diese durch andere Besatzungsmitglieder im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestanzahl und unter Gewährleistung der entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen.

Zum Beispiel könnte ersetzt werden:

- der Steuermann durch einen Matrosen-Motorwart,
- der Matrosen-Motorwart durch einen Matrosen mit erforderlichen Kenntnissen zur Bedienung der Maschinenanlage,
- der Matrose durch einen Schiffsjungen oder durch einen Decksmann mit mindestens 360 Tagen Fahrzeit,
- der Maschinist durch einen Decksmann, der mindestens 18 Jahre alt ist und über die zur Bedienung der Maschinenanlage erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Folglich ist es zweckmäßig, bei der Planung der Fahrt und der Rekrutierung der Besatzung die Möglichkeit einer solchen Ersetzungsfähigkeit der Besatzungsmitglieder vorzusehen.

Die Praxis der Bescheinigung von neuen Qualifikationen für eine Höchstdauer von 6 Monaten bei Bereitstellung der Nachweise über elektronische Kanäle oder per Post könnte zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der Gewährleistung der Schifffahrtssicherheit zwingend ist.

## **3. Anerkennung der Verlängerung (der Gültigkeit) von Schiffszeugnissen**

In Bezug auf Fahrzeuge, die im Besitz einer in einem DK-Mitgliedstaat ausgestellten Fahrtauglichkeitsbescheinigung sind, die im März 2020 abgelaufen ist und deren Verlängerung oder Erneuerung aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände nicht möglich ist, muss die Frage des Weiterbetriebs auch über das Ablaufdatum hinaus gelöst werden, da der Rückstand bei der Zertifizierung sich rasch aufstaut.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gültigkeit von Schiffszeugnissen auf Antrag um bis zu ein Jahr ohne Zertifizierungsuntersuchung verlängert werden kann, was mit den (für die Klassifizierung) zuständigen Behörden besonders zu vereinbaren wäre; bei Anträgen auf Verlängerung sind Bedingungen einzuhalten, um die Sicherheit der Schifffahrt unbedingt zu gewährleisten.

In Bezug auf Schiffszeugnisse für Schiffe unter den Flaggen der EU-Staaten stellt das Gewerbe die Frage einer automatischen Verlängerung um sechs Monate ohne Zertifizierungsuntersuchung der Unionszeugnisse für Binnenschiffe, sowie der in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/1629 erwähnten Dokumente, die sonst zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 ablaufen würden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter

regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=EN>) wird den EU-Mitgliedstaaten Folgendes vorgeschlagen:

- (1) Ungeachtet des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/1629 gilt die Gültigkeitsdauer von Unionszeugnissen für Binnenschiffe, die gemäß dieser Bestimmung zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 (Bezugszeitraum) ablaufen würde, als um sechs Monate verlängert.
- (2) Ungeachtet des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2016/1629 gilt die Gültigkeitsdauer von in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Dokumenten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2006/87/EG vor dem 6. Oktober 2018 erteilt wurden und die gemäß der genannten Bestimmung zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 (Bezugszeitraum) ungültig würden, als um sechs Monate verlängert.
- (3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Erneuerung von Unionszeugnissen für Binnenschiffe aufgrund von Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die COVID-19-Ausbreitung zu verhindern oder einzudämmen, voraussichtlich über den 31. August 2020 hinaus undurchführbar bleibt, so kann er unter Angabe von Gründen gegebenenfalls eine Verlängerung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiträume beantragen. Der Antrag kann sich auf die Bezugszeiträume, die Sechsmontatszeiträume oder beides beziehen. Der Antrag ist der Kommission spätestens bis zum 15. Juli 2020 zu übermitteln.
- (4) Stellt die Kommission bei einem nach Absatz 3 gestellten Antrag fest, dass die in dem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt sind, so erlässt sie einen Beschluss zur Ermächtigung des betreffenden Mitgliedstaats, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiträume je nach begründeter Sachlage zu verlängern. Die Verlängerung wird begrenzt und dem Zeitraum angepasst, in dem die Erneuerung von Unionszeugnissen für Binnenschiffe voraussichtlich noch undurchführbar bleibt.

Zu beachten gilt, dass die Frist und die in Absatz 1 genannten EU-Zeugnisse bis zum 31. August verlängert werden; weitere Verlängerungen sind nur auf Antrag der EU-Mitgliedstaaten möglich.

#### **4. Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN**

Das Sekretariat hält es für zweckmäßig, dass die DK-Mitgliedstaaten dem im Rahmen der UNECE angenommenen Multilateralen Abkommen ADN/M025 beitreten. Zweck dieses Abkommens ist die Verlängerung der Bescheinigungen bis 31. Dezember 2020, wenn deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Dezember 2020 endet, und der Schulungsnachweise bis 30. November 2020, wenn deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet.

Die Liste der ADN-Vertragsparteien, die dem Abkommen ADN/M025 bereits beigetreten sind, ist auf der Website der UNECE zu finden:

<https://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

## **5. Verlängerung der Gültigkeit von Zulassungszeugnissen und vorläufigen Zulassungszeugnissen für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien**

Das Sekretariat hält es auch für zweckmäßig, dass die DK-Mitgliedstaaten dem Multilateralen Abkommen ADN/M026 beitreten. Dieses Abkommen gestattet Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1.16.1.1.2 und 1.16.1.3.1 der dem ADN beigefügten Verordnung, d. h.:

Alle Zulassungszeugnisse und vorläufigen Zulassungszeugnisse, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2020 endet, bleiben bis 30. September 2020 gültig zu den in diesem Abkommen angeführten Bedingungen:

[https://www.danubecommission.org/uploads/doc/2020/ENG\\_ADN\\_M026.pdf](https://www.danubecommission.org/uploads/doc/2020/ENG_ADN_M026.pdf)

## **6. Besatzungswechsel in einem ausländischen Hafen**

Der Besatzungswechsel in einem ausländischen Hafen ist mittlerweile in den meisten DK-Mitgliedstaaten gestattet. Gleichzeitig gibt es keine einheitlichen Regeln für das Gesundheitsscreening beim Übertritt von Festlandgrenzen (im Straßen- oder Flugverkehr) zwischen den auf dem Weg zum Schiff zu durchquerenden Ländern.

Als erster Schritt ist zur Gewährleistung des Zugangs der Besatzungsmitglieder zu ihrem Arbeitsplatz am Schiff beim Übertritt einer Staatsgrenze für die Kontrolle ein Gesundheitszeugnis vorzulegen und eine Temperaturmessung erforderlich (bei strengeren Kontrollvorschriften sind die Ergebnisse eines Coronavirus-Tests vorzulegen). Neben den für die Durchführung der Kontrolle erstellten Dokumenten wird empfohlen, eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Besatzung eines Schiffs der internationalen Donauschiffahrt nach dem Muster in der Anlage der Schreiben DK 69/IV-2020 vom 1. April 2020 und DK 70/IV-2020 vom 7. April 2020 vorzulegen.

Außerdem ist gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission C(2020) 1897 final) vom 23. März 2020 in solchen Fällen für Schiffsführer und Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten sind, die Verwendung einer besonderen Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen (Anhang 3 Muster für die Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen) zur Nutzung der so genannten „Green Lanes“ vorgesehen:

[https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/2020-03-23-communication-green-lanes\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/2020-03-23-communication-green-lanes_en.pdf)

\* \*  
\*

*Meinung des Gewerbes: Die Donaukommission braucht einen einheitlichen und eindeutigen Kontrollmechanismus beim Übertritt von Festlandgrenzen in den DK-Mitgliedstaaten für die Weiterreise zum Hafen und die Einschiffung. Grundlegend muss es sein, dass Schiffsbesatzungen den Status von Erbringern von Leistungen der*

*Daseinsvorsorge erhalten, um so Besatzungswechsellvorgänge zu erleichtern und den Zugang zu medizinischer Notfallversorgung zu gewährleisten.*

*Die Donaukommission sollte allfällige Vorschläge des Verkehrssektors (ICAO, IMO) unterstützen oder mit Unterstützung der anderen Flusskommissionen mit einer eigenen Initiative auftreten.*

\*        \*  
\*  
\*  
\*

## **7. Durchführung von Ladetätigkeiten**

Handelsschiffe können in Häfen ohne Einschränkungen Lade- bzw. Löschtätigkeiten durchführen, wobei zu beachten ist, dass die neu eingeführten Gesundheits- und Quarantänevorschriften sich auch auf die operative Tätigkeit in den Häfen auswirken. Die Besatzungsmitglieder von ausländischen Schiffen sind zur Befolgung aller von den örtlich zuständigen Behörden angeordneten Quarantänevorschriften verpflichtet, einschließlich der Vorschriften über die Vermeidung von direktem Kontakt der Besatzungsmitglieder mit dem Hafenspersonal, indem im größtmöglichen Ausmaß auf die Vermittlung durch Agenten zurückgegriffen wird.

## **8. Bunkern von Treibstoff, Wasser und Nahrungsmitteln**

Handelsschiffe können nur an den dafür bestimmten Orten bebunkert werden, bei Bestellung mindestens 24 Stunden im Voraus durch einen Agenten oder andere Dienststellen und nach Bestätigung durch die zuständigen Kontrollbehörden. Die Besatzungsmitglieder von ausländischen Schiffen sind zur Befolgung aller von den örtlich zuständigen Behörden angeordneten Vorschriften über die Einschränkung von direktem Kontakt der Besatzungsmitglieder mit dem Hafenspersonal verpflichtet.

## **9. Dringende Reparatur von Schiffen**

Handelsschiffe können bei Vorabbestellung durch einen Agenten dringende und nicht planmäßige Reparaturen an Schiffen und Bordanlagen bestellen und durchführen. Dabei sind die Besatzungsmitglieder von ausländischen Schiffen zur Befolgung aller von den örtlich zuständigen Behörden angeordneten Vorschriften über die Einschränkung von direktem Kontakt der Besatzungsmitglieder mit dem Hafenspersonal verpflichtet. Es ist zu beachten, dass bei der Herstellung von Ersatzteilen für die Reparatur und technische Wartung von Binnenschiffen große Schwierigkeiten auftreten werden.

## **10. Schleusenbetrieb**

Der Schleusenbetrieb an der Donau ist durch die Aktivitäten und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie nicht eingeschränkt.

## **11. RIS-Betrieb**

Der Betrieb der RIS-Systeme an der Donau ist vollumfänglich gesichert. Die Nachrichten für die Schifffahrt werden systematisch übermittelt, unter Angabe der ergänzenden Maßnahmen betreffend Einschränkungen infolge der Coronavirus-Pandemie, die von den Besatzungsmitgliedern und den Verwaltungen einzuhalten sind.

## 12. Stromaufsicht und Formalitäten des Einlaufens in / Auslaufens aus Häfen

Die Stromaufsichtsbehörden arbeiten ohne Einschränkungen.

\* \*  
\*

*Ergänzend dazu sollte die Erledigung der Ein- und Ausreiseformalitäten an den Grenzübergangsstellen rund um die Uhr gewährleistet sein.*

\* \*  
\*

## 13. Persönliche Schutzmaßnahmen für Schiffsbesatzungen

Die Reeder sind verpflichtet, die Schiffsbesatzungen über jegliche möglichen Risiken bei Reisen, bei der Durchführung von Überprüfungen und Hafenarbeiten, über besondere Vorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie über dringende Maßnahmen bei Auftreten von Symptomen einer Infektion bei Besatzungsmitgliedern zu informieren. Die Reeder sind verpflichtet, die Schiffsbesatzungen mit ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln zur Reinigung der Schiffsräume und mit persönlicher Hygiene- und Schutzausrüstung für die Besatzungsmitglieder (Masken, Handschuhe) auszustatten. Diesbezüglich als Richtschnur dienen können die Empfehlungen für Besatzungen und Personal, die im Rundschreiben der IMO vom 28. Mai 2020 vorgeschlagen wurden (*Circular Letter No. 4204/Add.4/Rev.1 28 May 2020. Subject: Coronavirus (COVID-19) – ICS Guidance for ship operators for the protection of the health of seafarers*):

<https://www.ics-shipping.org/docs/default-source/resources/covid-19-guidance-for-ship-operators-for-the-protection-of-the-health-of-seafarers-v2.pdf?sfvrsn=4>

Diese Empfehlungen basieren auf den Publikationen der Internationalen Schifffahrtskammer (ICS) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

\* \*  
\*

Die obenstehenden Bestimmungen sollen zur Koordinierung der künftigen Maßnahmen der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und der nationalen Verwaltungen zur Gewährleistung der ungehinderten und sicheren Schifffahrt auf der Donau dienen.

Das Sekretariat ersucht um weitere Übermittlung aller die Schifffahrt betreffenden, innerstaatlichen Vorschriften in Bezug auf COVID-19 an die Donaukommission, parallel zu ihrer Veröffentlichung auf nationaler Ebene sowie in den Nachrichten für die Schifffahrt, um ihre umgehende Veröffentlichung in einem länderübergreifenden Überblick über die Lage in der Schifffahrt auf der Website der DK zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred SEITZ  
Generaldirektor des Sekretariats

